

ANHANG 2 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

1. Finanzierungsbeitrag je Einheit

Herkunftsort: rechtmäßiger Wohnsitz der/des Teilnehmenden

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise ((in Bezug auf die zurückgelegte Wegstrecke) nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Herkunftsort- und Ankunftsort gezahlt wird.

Durchführungsort: Standort der Begünstigten. Werden abweichende Herkunftsorte oder Durchführungsorte gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Tätigkeiten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

1.1 Reisekosten

entfällt

1.2 Taschengeld

entfällt

1.3 Organisatorische Unterstützung

entfällt

1.4 Managementkosten

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Monate je Projekt mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis

Die Kosten für das Projektmanagement werden nur gezahlt, wenn die Gruppe junger Menschen das Projekt im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis der durchgeführten Tätigkeiten in Form einer Beschreibung dieser Tätigkeiten im Abschlussbericht.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss Bericht über das Solidaritätsprojekt erstatten und im Abschlussbericht Angaben zu den durchgeführten Projektaktivitäten machen.

Der Begünstigte weist die Teilnehmenden an, den von der Europäischen Kommission bereitgestellten standardmäßigen Online-Fragebogen (Teilnehmerbericht) auszufüllen.

1.5 Coachingkosten

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Arbeitstage des Coachs mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung für das betreffende Land festgelegt ist. Für die Coachingkosten wird eine Obergrenze von höchstens 12 Tagen pro Projekt festgelegt.

b) Auslösendes Ereignis

Coachingkosten werden nur gezahlt, wenn der Begünstigte für die in Anhang 3 der Vereinbarung beschriebenen Zwecke die Leistungen eines Coachs in Anspruch genommen hat.

c) Belege

Nachweis der Einbindung des Coachs in das Projekt in Form einer Beschreibung der unternommenen Tätigkeiten im Abschlussbericht.

Nachweis der vom Coach für das Projekt aufgewendeten Zeit in Form eines vom Coach und von der/vom Rechtsvertreter/in des Begünstigten unterzeichneten [Zeiterfassungsbogens](#), auf dem der Name des Coachs, die Daten und die Gesamtzahl der Arbeitstage des Coachs für das Projekt angegeben sind.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss über die Rolle/Einbindung des Coachs in das Projekt Bericht erstatten und im Abschlussbericht die Anzahl der stattgefundenen Coachingtage angeben.

1.6 Inklusionsunterstützung

entfällt

1.7 Unterstützung beim Fremdspracherwerb

entfällt

1.8 Vorbereitende Besuche

entfällt

2 TATSÄCHLICHE KOSTEN

2.1. Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags

Erstattet werden 100 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen (Mitglieder der Gruppe, die das Projekt durchführt, und/oder der Zielgruppe des Projekts).

b) Förderfähige Kosten

Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen oder besonderen Bedürfnissen zu gleichen Bedingungen.

c) Belege

Bei Kosten zugunsten der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.

d) Berichterstattung

Der Begünstigte muss über das Solidaritätsprojekt Bericht erstatten und Angaben zur Art der Ausgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen (Mitglieder der Gruppe, die das Projekt durchführt, und/oder der Zielgruppe des Projekts) sowie zum tatsächlichen Betrag der damit verbundenen entstandenen Kosten machen.